

# Rahmenbedingungen für Freiwilligenarbeit und Beauftragungen in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon

## 1. Leitsätze

**Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistlichen Haus aufbauen.** (1. Petrus 2,5)

Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die zusammen ein lebendiges Haus bilden, gehalten und getragen von der Liebe Jesu Christi. Als lebendiger Stein formt und prägt jedes Mitglied dieses Haus. Je mehr Menschen sich einbringen, desto vielfältiger und reicher wird die Gemeinschaft der Kirche.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubikon lebt von den vielfältigen Begabungen ihrer Mitglieder. Für sie ist es darum wesentlich, Frauen und Männer zur freiwilligen Mitarbeit zu ermutigen und ihnen ihren Fähigkeiten, Neigungen und zeitlichen Möglichkeiten entsprechend Aufgaben anzuvertrauen.

Freiwilligenarbeit bringt nicht nur der Kirchgemeinde Gewinn. Sie erlaubt es denen, die sich einsetzen, neue Erfahrungen zu machen und andere Menschen und Lebensbereiche kennen zu lernen.

Freiwillige und ehrenamtliche Arbeiten sind ein Beitrag an die Kirche und an die Gesellschaft. Sie dienen dem Wohl der Mitmenschen und ihrem Lebensraum. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubikon anerkennt diese Leistungen in geeigneter Form.

Die Freiwilligen haben ein Anrecht auf professionelle Begleitung und Unterstützung bei ihrem Einsatz sowie auf Weiterbildung und Mitbestimmung. Die verschiedenen Gruppen der freiwillig Tätigen erhalten daher eine Ansprechperson, welche den regelmässigen Kontakt mit ihnen pflegt, Wünsche und Anliegen aufnimmt und diese in der Kirchenpflege vorträgt.

**Ihr alle habt eine Gabe empfangen. Dient einander damit als gute Haushalterinnen und Haushalter der vielfältigen Gnade Gottes.** (1. Petrus 4,10)

## 2. Freiwillige und Beauftragte

### Definition Freiwillige

Freiwillige sind Personen, die sich aus freiem Willen und unentgeltlich für Dritte engagieren und sich so an der Gestaltung des Gemeindelebens beteiligen. Sie erhalten keine finanzielle Entschädigung für ihr Engagement, jedoch sehr wohl eine Anerkennung für ihre geleistete Arbeit.

Ein freiwilliges Engagement sollte im Jahresdurchschnitt 4-6 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Freiwillige haben eine Kontaktperson (Angestellte oder Kirchenpflege), welche sie einführt und begleitet. Die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich und beruht auf gegenseitigem Respekt.

Jeder Einsatz, der über ein punktuelles Engagement hinausgeht, wird mit den Freiwilligen mindestens einmal jährlich und am Ende des Einsatzes ausgewertet.

Freiwilligeneinsätze können jederzeit nach gegenseitiger Absprache von allen Beteiligten beendet werden.

### Definition Beauftragte

Beauftragte sind Personen, die sich an der Gestaltung des Gemeindelebens beteiligen und dafür eine Entschädigung erhalten. Ihr Engagement ist verbindlicher als Freiwilligenarbeit und wird in einer schriftlichen Einsatzvereinbarung festgehalten. Darin werden die Ansprüche an die Beauftragten, eine Aufgabenbeschreibung, Umfang des Einsatzes und die Art der Entschädigung festgehalten.

*Hinweis: Der Begriff der Beauftragung wird in der Zürcher Landeskirche nicht einheitlich verwendet. Zusätzlich zu dem oben skizzierten Verständnis von Beauftragung gibt es auch Beauftragungen, die im Sinne von Art. 145 KO oder von Art. 394 ff. ausgestaltet sind. Diese sind im vorliegenden Reglement aber nicht gemeint.*

### **Bedingungen** für eine Beauftragung

- Selbständige Mitarbeit (inkl. Vorbereitung, Material organisieren usw.), welche professionelle Kompetenzen erfordert (Beispiel: Chorleitung, Eltern-Kind-Singen)
- Übernehmen von eigenständiger Leitungsverantwortung
- Regelmässig wiederkehrendes Engagement oder punktuell sehr aufwändiger Einsatz

### **Einsatzvereinbarung**

Die Beauftragung erfolgt mit einer schriftlichen Einsatzvereinbarung, in welcher der Auftrag und die Höhe der Entschädigung festgelegt werden. Ab 2000.— pro Jahr unterstehen Beauftragte der Sozialversicherungspflicht. Das Engagement ist jederzeit beidseitig kündbar.

### **Entschädigungen** Beauftragte

30.— pro Anlass bis zu drei Stunden (Vorbereitungszeit wird nicht entschädigt)

50.— pro Anlass pro Halbtage (Vorbereitungszeit wird nicht entschädigt)

Falls Beauftragte ausdrücklich keine Entschädigung möchten, gelten sie als Freiwillige. Eine Einsatzvereinbarung wird trotzdem abgeschlossen.

## **3. Rechte und Pflichten von Freiwilligen und Beauftragten**

**Rechte:** Einführung / Mitsprache / Zugang zu Infrastruktur, Begleitung / Auswertung der Arbeit / Information, Weiterbildung / Spesen, Versicherung / Anerkennung, Sozialzeitausweis

**Pflichten:** Schweigepflicht / Verbindlichkeit / Sorgfalt

### **Rechte**

#### **Finden und einführen**

Die Verantwortlichen sind bei der Suche nach neuen Freiwilligen darauf bedacht, dass diese für den jeweiligen Bereich möglichst geeignete Fähigkeiten mitbringen. Freiwillige erhalten eine Mitsprachemöglichkeit bei der Ausgestaltung ihrer Aufgabe.

Die Verantwortlichen umschreiben den vorgesehenen Einsatz transparent und sprechen mit den Freiwilligen ab, was von ihnen erwartet und was ihnen geboten wird (mündliche Vereinbarung).

Eine schriftliche Einsatzvereinbarung kann bei Bedarf oder auf Wunsch der Freiwilligen abgeschlossen werden, vor allem bei anspruchsvollen oder länger dauernden Einsätzen.

Der Zugang zur Infrastruktur (Räume, Kopierer) wird von der Kirchgemeinde gewährleistet.

Für Beauftragte gilt dies analog. Eine Einsatzvereinbarung wird auf alle Fälle abgeschlossen.

## **Kontaktperson**

Die Kirchenpflege weist jeder Freiwilligen- und Beauftragten-Gruppe eine Kontaktperson zu. Diese Person pflegt mit der Gruppe regelmässigen Kontakt und Erfahrungsaustausch, wertet die Einsätze aus, nimmt die Wünsche auf und stellt die gegenseitige Information zwischen Mitarbeitenden, Freiwilligen und Kirchenpflege sicher.

## **Weiterbildung**

Weiterbildung wird begrüsst und unterstützt. H50 in Zürich bietet eine Vielfalt an Kursen an.

Die Ansprechperson informiert die Freiwilligen über geeignete Weiterbildungskurse und leitet die entsprechenden Unterlagen an sie weiter.

Für Weiterbildungen werden von der Ansprechperson pro freiwillige Person CHF 50.— in das Budget aufgenommen. Anträge für finanzielle Unterstützung, welche über dem budgetierten Betrag liegt, sind vorgängig an die verantwortliche Person der Kirchenpflege einzureichen. Eine sinnvolle Koordination der Kursbesuche mit anderen Gruppen innerhalb der Gemeinde oder mit Nachbargemeinden ist erwünscht.

## **Spesen**

Spesen sowie Auslagen im Rahmen der Tätigkeit werden bei Freiwilligen und Beauftragten im Rahmen des Budgets zurückerstattet.

Materialkosten übernimmt die Kirchgemeinde im Rahmen des Budgets. Der Grossversand von Briefen wird über das Sekretariat abgewickelt.

Als Spesen im engeren Sinn gelten effektive Auslagen wie Fahrkosten, Verpflegung, Porti und Telefone. Sie werden gemäss Abrechnung vergütet.

Die Kirchgemeinde verfügt über ein genehmigtes Spesenreglement, so dass kein Lohnausweis erstellt werden muss.

*Siehe auch Spesenreglement*

## **Versicherung**

Die Freiwilligen und Beauftragten sind bei den im entsprechenden *Merkblatt* aufgeführten Versicherungen mit einbezogen. Diese Versicherungen gelten während des jeweiligen Einsatzes sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg.

*Siehe Merkblatt Versicherungen*

## **Anerkennung**

Die Kirchgemeinde Bubikon anerkennt den Einsatz ihrer Freiwilligen, Beauftragten und Angestellten mit einem jährlich stattfindenden festlichen Anlass (Dankes-Anlass) und einer Karte zu Weihnachten.

Die Kontaktpersonen richten jährlich einen persönlichen Dank an ihre Freiwilligen und Beauftragten aus.

Im Jahresbericht der Kirchgemeinde wird die Arbeit der Freiwilligen und Beauftragten verdankt.

Für die Freiwilligen gibt es zusätzlich eine Anerkennung, welche die zuständige Kontaktperson in Absprache mit den jeweiligen Freiwilligen organisiert. Dabei handelt es sich um ein Geschenk oder einen gemeinsamen Anlass. Der Richtwert beträgt CHF 1.50 pro geleistete Stunde.

## **Sozialzeitausweis**

Den Freiwilligen wird ein Sozialzeitausweis empfohlen und angeboten. Dieser würdigt den geleisteten Einsatz und hebt die Stärken und Eignungen der jeweiligen Person hervor.

Jugendliche Freiwillige erhalten den Sozialzeitausweis ab einem Einsatz von 30 Stunden auf alle Fälle.

Beauftragten wird ein Arbeitszeugnis empfohlen und angeboten.

## **Pflichten**

### **Schweigepflicht**

Freiwillige und Beauftragte unterstehen ebenso wie Angestellte der Schweigepflicht. Diese bezieht sich auf alle Informationen über Personen und spezielle Sachverhalte im Zusammenhang ihres Einsatzes. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligentätigkeit bestehen.

### **Verbindlichkeit**

Möchten Freiwillige und Beauftragte ihre Tätigkeit aufgeben, müssen sie diesen Entschluss frühzeitig ihrer Kontaktperson mitteilen.

Ergeben sich im Rahmen der Tätigkeit Schwierigkeiten, wird im Gespräch mit der Kontaktperson und allenfalls der ressortverantwortlichen Person der Kirchenpflege nach Lösungen gesucht. Sind die Probleme nicht lösbar, kann die Zusammenarbeit jederzeit beendet werden.

### **Sorgfalt**

Die Beauftragten und Freiwilligen tragen Verantwortung gegenüber Menschen, mit denen sie im Auftrag der Kirchgemeinde zu tun haben, gehen sorgfältig mit Geräten und Materialien der Kirchgemeinde um und halten vereinbarte Abmachungen ein. Abwesenheiten sind frühzeitig den verantwortlichen Personen zu melden.

Bubikon, 31.01.2011

Für die Kirchenpflege:

Thomas Illi (Präsident)

Reto Studer (Personalverantwortlicher)